

Einwohnergemeinde Bühl

GEBÜHREN-REGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines			
1.	Gegenstand	Art. 1	Grundsatz	4
2.	Bemessung	Art. 2 Art. 3 Art. 4 Art. 5	Kostendeckung, Verhältnismässigkeit Bemessungsarten Gebühren nach Aufwand Pauschalgebühren	4 4 4 5
3.	Gebührenschuldner	Art. 6	Gebührenschuldner	5
4.	Erhebung	Art. 7 Art. 8 Art. 9 Art. 10 Art. 11 Art. 12 Art. 13 Art. 14	Erlass der Gebühr Inkasso Kostenvorschuss Benachrichtigung Fälligkeit Zahlungsfrist Verzugszins Verjährung	5 5 6 6 6 6
II.	Gebührenbereiche			
1.	Familien-, Erbrecht	Art. 15	Erbrecht	6
2.	Einwohnerkontrolle	Art. 16 Art. 17-18 Art. 19	Niederlassung und Aufenthalt Einbürgerung Lebensbescheinigung	7 7 7
3.	Ortspolizei	Art. 20 Art. 21 Art. 22 Art. 23 Art. 24 Art. 25 Art. 26 Art. 27 Art. 28 Art. 29	Gesundheitswesen Gastgewerbe, Handel mit alkoholischen Getränken Prostitutionsgewerbe Handel und Gewerbe Inanspruchnahme öffentlichen Grundes Leumundszeugnis Ausweise Fundbüro Waffenerwerbsschein Hundetaxe	7 8 8 8 8 9 9 9 9
4. 4.1	Bauwesen Baubesuch; Voranfragen Baukontrollen	Art. 30 Art. 31 Art. 32 Art. 33 Art. 34 Art. 35 Art. 36 Art. 37	Vorläufig, formelle Prüfung Vorläufig formelle und materielle Prüfung Koordinierte materielle Prüfung Einsprachen: Beratung und Antrag Projektänderung, Verlängerungen Vorzeitige Baubewilligung Vorzeitiger Baubeginn Baubeginn	9 9 10 10 10 10
		Art. 38	Kontrollen	11

4.3	Weitere Aufwendungen	Art. 39 Art. 40 Art. 41	Massnahmen Planung Aussergewöhnliche Aufwendungen, aussergewöhnliche Bauvorhaben	11 11 11
5.	Steuerwesen	Art. 42 Art. 43	Veranlagung Amtliche Bewertung	11 11
6.	Datenschutz	Art. 44	Datenschutz	12
7	Verschiedenes	Art. 45 Art. 46 Art. 47 Art. 48	Nachschlagen in Registern Auskünfte Hilfestellung für Dritte Drucksachen	12 12 12 12
III.	Übergangs- und Schlu	ıssbestimn	nungen	
		Art. 49 Art. 50 Art. 51	Gebührentarif Übergangsbestimmungen Inkrafttreten	12 12 13

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

Bemessungsarten

Art. 3

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

a) für normale Verwaltungstätigkeit:b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere

Aufwandgebühr II

fachliche Qualifikation erfordert:

Aufwend werden nach dem Zeiteufer

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

 $^{^{\}rm 2}\,{\rm Die}$ Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit:
Aufwandgebühr I

⁴ Der Gemeinderat legt im "Tarif zum Gebührenreglement" die jeweils gültigen Ansätze fest.

⁵ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt. Bei einem Zeitaufwand bis zu einer Viertelstunde wird eine Minimalgebühr erhoben, wenn dies bei der Dienstleistung vorgesehen ist.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹ Mit der pauschalisiert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung anpassen. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

⁵ Mahnungsgebühr CHF 30.00

⁶ Verfügungsgebühr CHF 30.00

Benachrichtigung Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist Art. 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsstellung.

Verzugszins Art. 13

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung Art. 14

Erbrecht

Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

GEBÜHRENBEREICHE II.

nis

1. **FAMILIEN-, ERBRECHT**

Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung Aufwandgebühr II

² Letzwillige Verfügung, Aufbewahrung CHF 30.00 mit Empfangsschein

³ Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeug-Aufwandgebühr II

⁴Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass CHF 20.00

kein Testament eingereicht wurde

⁵ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung CHF 30.00 nach Art. 559 ZGB

- 6 -

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

	⁶ Letztwillige Verfügung, Einholen von Fami- Aufwandgebühr I lienscheinen		
	⁷ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I	
	⁸ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00	
	2. EINWOHNERKONTROLLE		
Niederlassung und Aufenthalt	Art. 16 ¹ Niederlassung/Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Nieder- lassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)	
	² Niederlassung/Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)	
Einbürgerung	Art. 17		
	¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II	
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II reduziert, max. CHF 200.00	
	³ Einbürgerungsgesuche von Unmündigen Gem. Art. 4 Abs. 3 EbüV	gratis	
	Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung.	CHF 260.00 – 390.00	
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.00 – 250.00	
	³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	CHF 260.00 – 390.00	
Lebensbescheinigung	Art. 19 Lebensbescheinigung	CHF 15.00	
	3. ORTSPOLIZEIWESEN		
Gesundheits-wesen	Art. 20 Desinfektionen	Effektive Kosten bei Ausführung der Desinfektion durch spezialisierte Firmen oder Fachpersonen, sonst Aufwandgebühr II	

Gastgewerbe & Handel mit alkoholi- schen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30ff	
	 Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbew. b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung / Anordnung von Verwaltungszwang 	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II	
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II	
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II	
Prostitutionsgewerbe	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30ff	
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I	
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II	
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I	
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I	
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr.	CHF 40.00	
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:		
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	CHF 00.50	
	- unbefestigter Boden: pro m2/Tag	CHF 00.20	
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)		

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligung zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

 $^{^{\}rm 5}\,{\rm Der}$ Gemeinderat kann bei geringfügigen

Nutzungen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten

Leumunds-zeugnis Art. 25

Leumundszeugnis KESB Ansonsten CHF 20.00

Ausweise Art. 26

aufgehoben

Fundbüro Art. 27

¹ Herausgabe von Fundgegenständen CHF 10.00

Waffenerwerbsschein Art. 28

Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde

durch die Kantonspolizei)

Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Hundetaxe Art. 29

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe

Gem. Reglement über die Hundehaltung und Hundeta-

xe

4. BAUWESEN

4.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung

Art. 30

¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit

² Profilkontrolle

³ Schriftliche Aufforderung zur Behebung ein-

facher Mängel

CHF 30.00

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr I

Vorläufige formelle und materielle Prüfung

Art. 31

¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel

Aufwandgebühr II

² Rückweisung zur Verbesserung

CHF 50.00

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung

Aufwandgebühr II

Koordinierte materielle Prüfung

Art. 32

¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewil-

Aufwandgebühr II

lio	uinc	ISVA	rfa	hren
III	ıuıv	13 V C	ııа	111 (11

	² Einholen von Amts- und Zusatzberichten und Antragstellung für Nebenbewilligungen	CHF 30.00 pro Gesuch		
	³ Verfassen der Publikation durch die Ge- meinde		50.00	
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF	50.00	
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II		
	⁶ Baubewilligung, Bauentscheid	Aufwandgebühr II		
 Weitere Bewilligungen: a) Schutzraum: Bau und Befreiung b) Gewässerschutz 		CHF 30.00 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Ge- bühren der Kantonsver- waltung BSG 154.21)		
	c) Strassenanschluss	CHF	30.00	
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF Aufwandge	30.00 bübr T	
	e) Brandschutzf) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandge		
	g) Wasseranschluss	CHF	30.00	
	h) Elektrizitätsanschluss	CHF	30.00	
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen-Anschluss	CHF	30.00	
Beratung / Antrags- stellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandge	hühr II	
	Truiting and Denandiang von Einsprachen	Adiwanage	.sum II	
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandge	bühr II	
(Gde. nicht Baubewil- ligungs-behörde)	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandge	bühr II	
	⁴ Amtsberichte, Zusatzberichte	gemäss Art bührenregle	. 30 Abs. 7 Ge- ement	
Projekt-änderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung		n notwendigen schritten analog	
Vorzeitige Bau- bewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF	50.00	
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandge	bühr II	
	4.2 Baukontrolle			
Baubeginn	Art. 37			
	Anzeige des Baubeginns	CHF	30.00	

(im Lastenausgleichsverfahren)

je Berechtigten

Kontrollen

Art. 38

Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme und anderweitige Spezialkontrollen Aufwandgebühr II

Massnahmen

Art. 39

Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bsp. Wiederherstellung) Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung

Art. 40

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von

- a) einer Überbauungsordnung
- b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Aufwendungen, Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Art. 41

Aufwendungen, wie Abklärungen und Verhandlungen mit Kant. Behörden oder anderen Fachstellen, Besichtigungen, Augenscheine etc. oder Aufwendungen im Rahmen von aussegewöhnlichen Bauvorhaben (militärische Bauten, Bahnbauten).

Aufwandgebühr II

5. STEUERWESEN

Veranlagung

Art. 42

Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation Aufwandgebühr I / Minimalgebühr

Amtliche Bewertung Art. 43

¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)

CHF 10.00

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr II

6. DATENSCHUTZ

Art. 44

¹ Einsicht in eigene Daten gem. Datenschutzgesetz und allfällige Berichtigung derselben

gebührenfrei

7. VERSCHIEDENES

Nachschlagen

Art. 45

Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

Auskünfte

Art. 46

Schriftliche Auskünfte aus dem Register der Einwohnerkontrolle an Dritte

Aufwandgebühr I

Hilfestellung für Dritte

Art. 47

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private, ausserhalb der ordentl. Verwaltungstätigkeit. Aufwandgebühr I

Drucksachen

Art. 48

Die Gebührenansätze für die Abgabe von Drucksachen (Reglemente, Zonenplan, Baumappen, Broschüren, Dokumentationen etc.) richten sich nach den Herstellungskosten und dem inhaltlichen Umfang. Der Kostenrahmen beträgt:

5.00

CHF

bis

CHF 30.00

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif

Art. 49

¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) folgende Gebühren:

- a) Aufwandgebühr I
- c) Aufwandgebühr II
- d) Minimalgebühren
- e) Fotokopiegebühren

Übergangsbestimmung

Art. 50

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

² Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.

Inkrafttreten

Art. 51

¹ Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden das Gebührenreglement vom 26. November 2012 sowie alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

GENEHMIGUNG

Gemeinderat

Beschlossen durch den Gemeinderat Bühl am 09. Oktober 2017.

GEMEINDERAT BÜHL

Der Präsident Der Sekretär

Werner Krebs Hanspeter Pulver

Gemeindeversammlung Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Bühl am

04. Dezember 2017.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG BÜHL Der Präsident Der Sekretär

Werner Krebs Hanspeter Pulver

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber, Herr Hanspeter Pulver, bescheinigt, dass das Gebührenreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag.

Die Auflage wurde im Anzeiger Aarberg vom 03. November 2017 und 10. November 2017 vorschriftsgemäss publiziert.

Bühl, 04. Dezember 2017

Der Gemeindeschreiber:

Hanspeter Pulver

Tarif zum Gebührenreglement der

Einwohnergemeinde Bühl

Gestützt auf Artikel 47 des Gebührenreglements der Gemeinde Bühl vom 26. November 2012, erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

A. Stundenansatz, Minimalgebühr, Fotokopien

1.	Aufwandgebühr I	CHF	60.00	pro Stunde
2.	Aufwandgebühr II	CHF	120.00	Pro Stunde
3.	Minimalgebühr	CHF	10.00	
4.	Fotokopien	CHF	00.30	pro Kopie
5.	Farbkopien	CHF	00.40	pro Kopie

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2018 in Kraft. Er hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Bühl an seiner Sitzung vom 11. September 2017 beschlossen.

GEMEINDERAT BÜHL

Der Präsident Der Sekretär

Werner Krebs Hanspeter Pulver